

Neue Meldepflicht für Einstellung von Geflügelherden

blv. Das Salmonellenbekämpfungsprogramm ist im Alltag vieler Geflügelhalter gut verankert. Dank der in die Untersuchungen gesteckten Arbeit ist der Salmonellenstatus des Schweizer Geflügels gut. Ziel bleibt es weiterhin, bei Mastpoulet-, Masttruten- und Zuchtherden nicht mehr als 1% und bei Legehennenherden nicht mehr als 2% Salmonellen-positive zu haben. Um diesen Zielwert berechnen zu können, ist ein funktionierender Datenfluss zentral und erfordert eine neue Meldepflicht für die Einstellung von Herden. So kann künftig der Erfolg der Salmonellenkontrolle auch besser ausgewiesen werden.

Erfolgreiche Salmonellenbekämpfung

Das Salmonellenbekämpfungsprogramm gemäss Tierseuchenverordnung (TSV, Art. 257) ist für viele Geflügelhalter schon lange zum Alltag geworden. Nur durch regelmässige Untersuchungen können Salmonellen-positive Geflügelherden entdeckt werden, damit nur Produkte auf den Markt kommen, die für die menschliche Gesundheit unbedenklich sind. Wann bei welchen Herden welche Proben zu nehmen sind, ist in der «Technischen Weisung über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonellen» beschrieben (siehe www.blv.admin.ch).

In den letzten Jahrzehnten wurde punkto Salmonellen-freie Herden viel erreicht. Ziel im Bekämpfungsprogramm ist weiterhin, nicht mehr als 1% Salmonellen-positive Mastpoulet-, Masttruten- und Zuchtherden bzw. nicht mehr als 2% Salmonellen-positive Legehennenherden zu haben. Dabei ist es wichtig, dass die Arbeit, die die Geflügelhalter in die Untersuchungen stecken, sowie der daraus resultierende Erfolg – auch im internationalen Vergleich – ausgewiesen werden kann. Hierfür ist ein funktionierender Datenfluss zentral. Genau hier setzt die neue Meldepflicht für die Einstellung von Herden an.

Wer muss melden – und wie?

Die Halter folgender Geflügelbestände müssen ab 1.1.2016 die Einstellung jeder Herde an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) melden, da diese unter das Salmonellenbekämpfungsprogramm fallen (TSV Art. 18b):

- über 5'000 Mastpoulet-Plätze,
- über 1'000 Legehennen-Plätze,
- über 500 Masttruten-Plätze,
- über 250 Zuchttier-Plätze.

Die Meldung muss innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Einstellung erfolgen. Diese kann auch von Dritten übernommen werden in der Rolle eines Mandat-Nehmers. Eine Anleitung «Schritt für Schritt zur Einstellmeldung» wird ab 2016 unter www.agate.ch zur Verfügung stehen. Die Meldung ist kostenfrei.

Jedem Geflügelhalter wird ein elektro-

nisch vorausgefüllter Untersuchungsantrag zur gemeldeten Herde auf der TVD zur Verfügung gestellt. Der Zeitaufwand beim Ausfüllen des Untersuchungsantrags kann so reduziert und die Datenqualität verbessert werden. Die Angaben zur TVD-Nr. (inkl. Name und Adresse der Tierhaltung), Herdenidentifikation, Einstalldatum, Anzahl eingestallter Tiere und Nutzungsrichtung werden automatisch im Untersuchungsantrag übernommen. Es müssen nur noch wenige Angaben auf dem Untersuchungsantrag durch den Tierhalter ergänzt werden.

Voraussetzung für die Meldung: TVD-Nr. und Zugang zum Agate-Portal

Die Meldung der Herdeneinstellung an die TVD bedingt, dass sowohl eine TVD-Nr. als auch die Zugangsdaten zum Agate-Portal vorhanden sind. Betroffen sind v.a. jene Geflügelhaltungen, die in der jährlichen landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung im Formular Tiererhebung «Tierkategorien des Nutzgeflügels» beim Wert «Durchschnittlicher Bestand im Vorjahr (Stück)» mehr als 5'000 Mastpoulets, 1'000 Legehennen, 500 Masttruten oder/und 250 Zuchttiere ausweisen.

Die für die Meldung nötige TVD-Nr. und die Zugangsdaten zum Agate-Portal werden den betreffenden Geflügelhaltungen bis Ende 2015 zugestellt. Verfügt eine Tierhaltung bereits über eine TVD-Nr. und Zugangsdaten zum Agate-Portal, so ist diese auch für die Meldung der Einstellung der Geflügelherden zu verwenden. Wer bis Anfang Januar 2016 keine TVD-Nr. und Zugangsdaten zum Agate-Portal erhalten hat, obschon er zu jenen Geflügelhaltungen gehört, die unter das Salmonellenbekämpfungsprogramm fallen, muss sich bei der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle (www.agate.ch > Informationen > Kantonale Datenerhebung) melden und diese beantragen.

Was muss gemeldet werden?

Das Datum der Einstellung, die Anzahl eingestallter Tiere sowie die Nutzungs-

richtung (Zuchttiere Mastlinie, Zuchttiere Legelinie, Legehennen, Mastpoulet, Masttruten) müssen gemeldet werden (siehe auch Tierverkehrsdatenbank-Verordnung Art. 8b). Die TVD-Nr. des Herkunftsbetriebs der eingestellten Herde ist optional. Die TVD-Nr. der eigenen Tierhaltung, das Datum der Meldung und die Herdenidentifikation (entspricht in der Regel dem Einstalldatum der Herde) werden vom System automatisch angezeigt.

Ab wann kann gemeldet werden?

Meldungen zur Einstellung von Herden, die unter das Salmonellenbekämpfungsprogramm fallen, können ab dem 16.1.2016 in der TVD erfasst werden. Wurden im 2016 bereits vorher Herden eingestallt, sollten diese nacherfasst werden.

Wieso ist die Einstellmeldung wichtig?

Bisher war nicht bekannt, wie viele Herden unter das Salmonellenbekämpfungsprogramm fallen. Ab 2016 wird dies dank der zentralen Erfassung auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) möglich sein.

Aufgrund der Angaben zur Herde aus der Einstellmeldung und ihrer Übernahme auf dem Untersuchungsantrag wird sichergestellt, dass die zur gemeldeten Herde gehörigen Untersuchungsergebnisse in der Labordatenbank korrekt zugeordnet werden können. Ab 2016 werden nur an die TVD gemeldete Herden in die Auswertung des Salmonellenbekämpfungsprogramms einbezogen. Die Ausweisung des Erfolges des Salmonellenbekämpfungsprogramms ist künftig nur möglich, wenn jeder einzelne Geflügelhalter seine Verantwortung wahrnimmt und seine Herden an die TVD meldet, diese regelmässig auf Salmonellen untersucht und dafür den elektronisch vorausgefüllten Untersuchungsantrag verwendet. Vielen Dank für Ihr Engagement!

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV) ■